

Hundereglement

vom 13. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 59 Abs. 2 und § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980¹ und § 168 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000²,

beschliesst:

I.

Art. 1 Leinenpflicht

- ¹ Im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober dürfen Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentumsberechtigten vor, entfällt das Verbot.
- ² Hunde, ausser Diensthunde im Einsatz, sind im Wald und am Waldrand anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen.
- ³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug zu erlassen.

Art. 2 Erhebung Hundesteuer

- ¹ Für jeden in der Gemeinde Risch gehaltenen Hund im Alter von mehr als drei Monaten ist für ein Kalenderjahr eine Steuer von 70 Franken fällig; für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer 35 Franken. Als Stichtag gilt der 31. März.
- ² Wer einen Betrieb für Hundehandel oder eine gewerbsmässige Hundezucht führt, hat eine Pauschalsteuer zu entrichten. Die Pauschale entspricht der Hälfte des durchschnittlichen Bestandes der abgabepflichtigen Tiere, für welche die volle Steuer bezahlt werden muss, rückwirkend ein Jahr vom Stichdatum an gerechnet.

GN 9530

¹ 171.1

² 632.1

- ³ Der Gemeinderat kann die Steuer der Teuerung anpassen, sofern diese jeweils seit der letzten Erhöhung 10 % übersteigt; massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.
- ⁴ Geht ein Hund im Laufe des Jahres ein, so ist für den Ersatzhund bis Ablauf des Abgabjahres keine Steuer mehr fällig.
- ⁵ Bei einem Zuzug in die Gemeinde Risch entfällt die Hundesteuer, sofern sie für das Abgabjahr bereits in der vorherigen Wohngemeinde bezahlt wurde. Es sind entsprechende Belege vorzulegen.

Art. 3 Befreiungsgründe von der Hundesteuer

Von der Hundesteuer sind befreit:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen dienstlich verwendet werden;
- b) Militärhunde, sofern eine Bescheinigung für Militärhunde vorliegt, ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Lawinen-, Such- und Fährtenhunde, wenn ein Leistungsheft der Schweizerische Kynologischen Gesellschaft (SKG), des Schweizer Alpenclubs (SAC) oder des Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse stehen, vorliegen;
- c) Assistenzhunde, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Person, die den Hund hält, wegen körperlichen oder psychischen Einschränkungen, die erheblich sind, auf einen Assistenzhund angewiesen ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer vom 28. Juni 1982 wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber